



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Februar 2022, 14:00 Uhr, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, Saal 103

das im Grundbuch von **Mochau Blatt 296** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Mochau	1	55	Landwirtschaft, Wald, Heuwegstücke	10.210

versteigert werden.

Beschreibung:

Nach der eingeholten gutachterlichen Stellungnahme handelt es sich um ein unbebautes, land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück, gelegen ca. 1 km westlich der Ortslage Jahmo und ca. 1,8 km nördlich der Ortslage Mochau. Die überwiegende Waldfläche (8.295 m²) besteht zu einem Drittel aus Kiefernbestand mit einem Alter von etwa 46 Jahren und zu zwei Dritteln aus Birken- und Kiefernbestand mit einem Alter von etwa 50 Jahren. Bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche (ca. 1.915 m²) handelt es sich um Grünland (Wiese). Ein Miet- oder Pachtverhältnis ist weder der Gutachterin noch dem Gericht bekannt geworden.

Verkehrswert: 4.300,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.03.2021 in das Grundbuch eingetragen.
Die 1. Beschlagnahme wurde am 26.01.2021 bewirkt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Wichtige Hinweise zur Corona SARS-CoV-2-Problematik:

Der Zugang zum öffentlichen Versteigerungstermin wird gewährleistet. Zur Einhaltung der Abstandsregelungen musste die Anzahl der verfügbaren Sitzplätze in dem Sitzungssaal erheblich reduziert werden. Es wird daher womöglich nicht für alle Personen, die als Interessenten oder Zuschauer an dem Versteigerungstermin teilnehmen möchten, ein Sitzplatz bereitgehalten werden können. Einfache Zuschauer/innen werden ausdrücklich gebeten, sich vor einem Besuch zu überlegen, ob sie vermeidbaren Kontakt mit anderen in einem Gerichtssaal aufnehmen wollen.

Zur Bewältigung der Pandemiesituation und Wahrung des Gesundheitsschutzes ist Folgendes zu beachten:

- Der Zutritt zum Gebäude ist untersagt:
 - Personen, die an dem Coronavirus erkrankt oder mit dem Virus infiziert sind oder typische Krankheitssymptome einer Covid19-Erkrankung (insbesondere Husten oder Fieber) zeigen,
 - Personen, die keinen geeigneten Mund-Nasen-Schutz tragen. Für die Situation im Sitzungssaal obliegt die Entscheidung dazu der jeweiligen Rechtspflegerin.
 - Über gegebenenfalls weitere, am Terminstag aktuelle Zugangsbeschränkungen, können Sie sich auf der Internetseite des Amtsgerichts informieren.
- Achten Sie auf den Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m.
- Nutzen Sie den kürzesten Weg zum Sitzungssaal und verlassen Sie das Gebäude unmittelbar nach Wahrnehmung des Termins.